



SENAT RP

INFORMATIONEN ÜBER DEN SENAT

DER SENAT DER REPUBLIK POLEN

Informations- und Dokumentationsbüro

Wiejska 6, 00-902 Warszawa
Tel. (48-22) 694-92-84
Fax: (48-22) 694-95-70
www.senat.gov.pl

Wie entsteht ein Gesetz

Damit ein Gesetz verabschiedet werden kann, muss der Antragsteller eine Gesetzesinitiative im Sejm vornehmen, oder, um die Sprachformel der polnischen parlamentarischen Tradition zu gebrauchen, dem Marschallstab eine Legislationsinitiative zuleiten, d.h. einen Gesetzentwurf mit dem Antrag, ihn von der Kammer behandeln zu lassen.

Nach der geltenden Verfassung sind folgende Rechtssubjekte berechtigt, Gesetzesinitiativen zu ergreifen: der Staatspräsident, die Regierung, der Senat, die Sejmapgeordneten (eine Gruppe von mindestens 15 Abgeordneten oder ein Sejmausschuss), sowie eine Gruppe von mindestens 100 000 Staatsbürgern. Je nachdem, von wem die Gesetzesinitiative ausgeht, wird der Entwurf als Präsidentenentwurf, Regierungsentwurf, Senats- oder Abgeordnetenentwurf oder als Bürgerentwurf bezeichnet. Der Gesetzentwurf kann die Änderung eines geltenden Gesetzes (Gesetzesnovelle), oder die Verabschiedung eines völlig neuen Gesetzes zum Ziel haben.

Das Vorgehen mit einem dem Sejm vorgelegten Gesetzentwurf, d.h. das Gesetzgebungsverfahren, wird von der Verfassung der Republik Polen und der Geschäftsordnung des Sejm bestimmt.

Ein Gesetz wird vom Sejm nach drei Lesungen verabschiedet. Bis zum Ende der zweiten Lesung hat der Antragsteller das Recht, den Entwurf zurückzuziehen.

In der Regel erfolgt die erste Lesung während einer Sitzung des zuständigen Ausschusses.

Der Gesetzentwurf wird dem Ausschuss vom Vertreter der Antragsteller (der Autoren der Gesetzesvorlage) zugeleitet, und anschliessend einer eingehenden Prüfung durch den Ausschuss unterworfen. Wichtige Gesetzentwürfe, die sich unter anderem auf Änderungen der Staatsordnung, auf die Bürgerrechte und –freiheiten, auf das Wahlrecht, auf die Gesetzbücher sowie auf Steuern und Finanzen beziehen, müssen vom Antragsteller zuerst dem Sejm unterbreitet werden. Der Antragsteller begründet vor dem Ausschuss oder vor dem Sejm die Notwendigkeit der Verabschiedung eines neuen Gesetzes, und erklärt die Übereinstimmung des Entwurfs mit der EU-Gesetzgebung, wonach die Hauptvoraussetzungen des Entwurfs Gegenstand einer Plenardebatte werden.

Nach der Sejmdebatte wird der Entwurf an die zuständigen Sejmausschüsse zur eingehenden Prüfung weitergeleitet. Die Sejmausschüsse können die einzelnen Artikel des Entwurfs korrigieren oder vollständig ändern. An der Arbeit der Ausschüsse nehmen häufig Sachverständige teil, d.h. Spezialisten auf den Fachgebieten, auf die das Gesetz Bezug nimmt. Die Medienvertreter haben Zutritt zu den Ausschusssitzungen.

Nach Abschluss der ersten Lesung der Gesetzesvorlage wählt der Ausschuss einen Berichterstatter, der den Ausschussbericht, d.h. eine abgestimmte Stellungnahme zur eingebrachten Gesetzesinitiative, dem Sejm auf einer Plenarsitzung vorlegt.

Danach beginnt die zweite Lesung, die den Abgeordneten, dem Ministerrat oder den Antragstellern die Möglichkeit gibt, zusätzliche Änderungen einzuführen.



Abstimmungsergebnisse

Foto: S. Kaczorek

Werden in der zweiten Lesung Änderungen eingeführt und Anträge gestellt, zu denen der Ausschuss zuvor keine Stellung genommen hat, wird die Vorlage dem Ausschuss erneut zwecks Erörterung der neuen Vorschläge zugeleitet.

Der Ausschuss begutachtet die während der zweiten Lesung gestellten Änderungsvorschläge unter Teilnahme ihrer Autoren und erarbeitet einen sogenannten Ergänzungsbericht.

Nachdem der Berichterstatter den Standpunkt des Ausschusses dem Plenum vorgelegt hat, geht der Sejm zur Abstimmung über. Dies ist die so-

nannte dritte Lesung der Gesetzesvorlage. Der Sejm stimmt über jeden gestellten Antrag ab, und entweder nimmt er ihn an oder lehnt ihn ab.

Der Sejm verabschiedet Gesetze mit einfacher Stimmenmehrheit (mit mehr Ja- als Neinstimmen) in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlich vorgesehenen Zahl der Abgeordneten. Es wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

- über den Antrag, den Entwurf im ganzen abzulehnen (sofern ein solcher Antrag gestellt wurde),
- über einzelne Artikel, wobei zuerst über Änderungen abgestimmt wird, deren Annahme oder Ablehnung sich auf andere Änderungen auswirken würde,
- über den Entwurf als Ganzes, in dem von den Ausschüssen vorgelegten Wortlaut mit den bereits beschlossenen Änderungen.

Das vom Sejm verabschiedete Gesetz wird an den Senat weitergeleitet.

Das Gesetzgebungsverfahren im Senat wird, ähnlich wie im Sejm, von der Verfassung der Republik Polen und der Geschäftsordnung des Senats bestimmt. Das vom Sejm verabschiedete Gesetz wird an den oder die zuständigen Senatsausschüsse weitergeleitet, die innerhalb von 18 Tagen ihre Stellungnahme erarbeiten und sie dem Senat in Form eines Berichts vorlegen müssen. Daraufhin wird das Gesetz vom Senat behandelt.

Der Senat hat drei Entscheidungsmöglichkeiten im Hinblick auf das ihm vorgelegte Gesetz. Von seiner Entscheidung hängt das weitere Schicksal des entsprechenden Rechtsaktes ab:

1. Der Senat kann das Gesetz als Ganzes ablehnen; in diesem Fall wird das Gesetz an den Sejm zurückgeleitet mit dem Hinweis, der Senat lehne es ab.

2. Der Senat kann das Gesetz ohne Änderungen annehmen; in diesem Fall legt der Sejmmarschall das Gesetz dem Staatspräsidenten zur Unterzeichnung vor.

3. Der Senat kann Änderungen am Gesetz vornehmen; in diesem Fall wird das Gesetz dem Sejm zur Überprüfung der vom Senat vorgenommenen Änderungen erneut vorgelegt.

Falls der Senat innerhalb von 30 Tagen vom Datum der Zuleitung des



Abstimmung

Foto: Archiv des Senats

Gesetzes keine Stellung dazu einnimmt, gilt das Gesetz im Wortlaut der vom Sejm verabschiedeten Fassung als angenommen.

Die endgültige Entscheidung über die Form des Gesetzes wird vom Sejm gefasst. Er kann mit absoluter Stimmenmehrheit die vom Senat vorgeschlagenen Änderungen ablehnen, oder dessen Beschluss über Ablehnung des Gesetzes zurückweisen. Falls der Sejm die Senatsänderungen zum Gesetz nicht ablehnt, gelten diese als angenommen.

Auch der Einspruch des Senats gegen das Gesetz als Ganzes tritt in Kraft, falls der Sejm ihn nicht mit absoluter Stimmenmehrheit zurückweist (die Zahl der Jastimmen ist grösser als die Summe der Neinstimmen und der Stimmenthaltungen). In diesem Fall ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen, und die Arbeit an dem Gesetz kann eventuell wieder aufgenommen werden. Nach Verabschiedung des Gesetzes, d.h. nach seiner Annahme durch den Sejm und den Senat, leitet es der Sejmmarschall dem Präsidenten der Republik Polen zur Unterzeichnung zu.

Hat der Präsident keine Einwände gegen das ihm vom Sejmmarschall zugeleitete Gesetz, unterzeichnet er es und ordnet seine Veröffentlichung im Gesetzblatt (Dziennik Ustaw) an. Das Gesetz tritt innerhalb von 14 Tagen nach seiner Veröffentlichung in Kraft, es sei, das Gesetz sehe einen anderen Termin seines Inkrafttretens vor.

Gemäß der Verfassung kann der Präsident die Unterzeichnung des Gesetzes ablehnen und es innerhalb von 21 Tagen mit einem begründeten Antrag auf nochmalige Behandlung an den Sejm zurücklegen, oder es dem Verfassungsgericht zur Überprüfung seiner Übereinstimmung mit dem Grundgesetz vorlegen.

Falls das Verfassungsgericht die Übereinstimmung des Gesetzes mit dem Grundgesetz feststellt, kann der Präsident seine Unterzeichnung nicht verweigern. Falls das Verfassungsgericht das Gesetz für verfassungswidrig erklärt, lehnt der Präsident seine Unterzeichnung ab. Erklärt aber das Verfassungsgericht nur einzelne Bestimmungen des Gesetzes für verfassungswidrig und entscheidet nicht, dass sie unzertrennlich mit dem gesamten Gesetz verbunden sind, kann der Präsident es ausnahmsweise ohne die verfassungswidrigen Bestimmungen unterzeichnen, oder das Gesetz dem Sejm zur Beseitigung der Unstimmigkeiten wieder zuleiten.

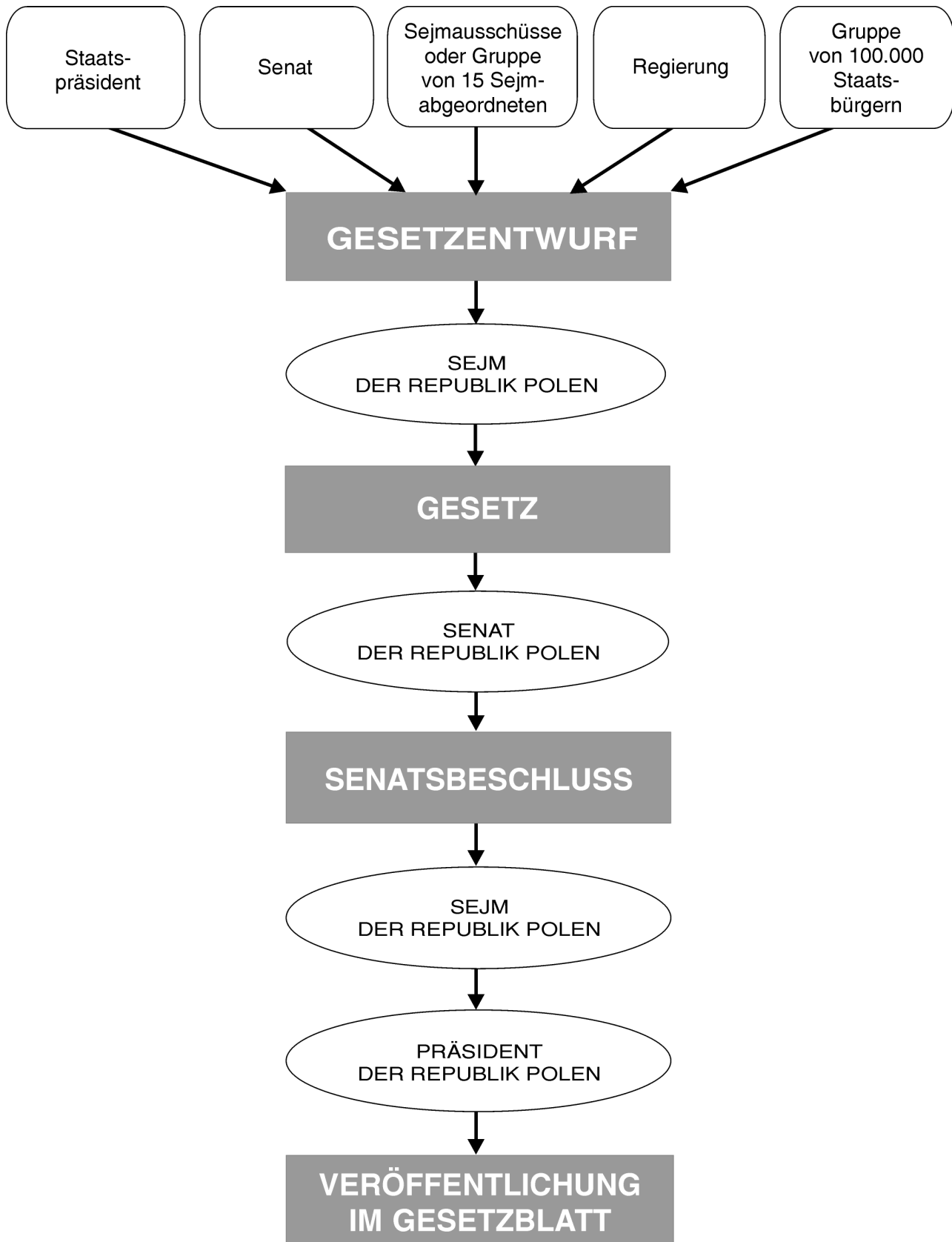
Macht der Präsident von seinem Vetorecht Gebrauch, hängt die letzte Entscheidung über die endgültige Fassung des Gesetzes vom Sejm ab, der das Präsidentenveto zurückweisen kann (mit 3/5 Stimmenmehrheit). Die Nichtablehnung des Präsidentenvetos durch den Sejm schliesst das Gesetzgebungsverfahren ab. Die Zurückweisung des Präsidentenvetos bedeutet, dass der Sejm dem ihm vorgelegten Vorbehalt nicht zustimmt und die Unterzeichnung des Gesetzes fordert. In einem solchen Fall ist der Präsident verpflichtet, das Gesetz zu unterzeichnen.

Das Gesetzgebungsverfahren wurde als Grafik veranschaulicht. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Entstehung eines Gesetzes vereinfacht als typisches Verfahren dargestellt wurde.

Dieser Prozess kann weitgehend beschleunigt (z.B. wenn der Entwurf als besonders eilbedürftig bezeichnet wird) oder auch verlangsamt werden (wenn die Arbeiten am Gesetz in den Sejmhausschüssen „steckenbleiben“). Er kann auch in der ersten Phase abgebrochen werden, falls der Sejm den Entwurf während der ersten Lesung ablehnt.

Der Entstehungsprozess eines Gesetzes ist, wie man sieht, sehr kompliziert, und in der Regel langwierig.

Da in vielen Fragen die Entscheidungen sehr schnell getroffen werden müssen, wurde in dem Gesetzgebungsverfahren die Form einer „dringenden Gesetzgebung“ vorgesehen, der sogenannte „schnelle Gesetzgebungsweg“. Seine Aufgabe ist die Beschleunigung und Vereinfachung des Gesetzgebungsverfahrens. Liegt der Regierung an einer schnellen Verabschiedung ihres Gesetzentwurfes, kann sie diesen Entwurf dem Sejm mit dem Attribut „eilbedürftig“ zuleiten. Der Sejm ist dann verpflichtet, einen solchen Entwurf als vorrangig zu behandeln, der Senat muss seine Stellung innerhalb von 14 Tagen abgeben, und der Präsident kann seine Vorbehalte innerhalb von nur sieben Tagen anmelden.



Schema eines Gesetzgebungsverfahrens